



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2023
(OR. en)

11915/23

ENV 869
COMER 93
MI 627
ONU 49
SAN 459
IND 400
DELECT 102

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 14. Juli 2023 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2023) 4683 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4683 final.

Anl.: C(2023) 4683 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2023
C(2023) 4683 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Politik und die Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf Quecksilber sowie das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber¹ (im Folgenden „Minamata-Übereinkommen“ oder „Übereinkommen“) bilden den politischen und rechtlichen Kontext dieser delegierten Verordnung.

Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber

Die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008² (im Folgenden „Quecksilberverordnung“) ist das wichtigste Instrument des Unionsrechts i) zur Regelung der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen (im Folgenden „Quecksilber“), einschließlich mit Quecksilber versetzter Produkte³, und ii) zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens und der rechtsverbindlichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „Minamata-COP“) in EU-Recht.

Die Quecksilberverordnung hat den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber zum Ziel und betrifft den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber vom primären Quecksilberbergbau bis zur endgültigen Beseitigung von Quecksilberabfällen. Die genannte Verordnung wurde ausgearbeitet und angenommen, um das zentrale Ziel der Quecksilberpolitik der EU zu erreichen und umzusetzen, das darin besteht, die Verwendung von Quecksilber schrittweise auslaufen zu lassen. Eindeutig formuliert wurde dieses Ziel in der 2010 überarbeiteten⁴ Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber⁵ aus dem Jahr 2005, in der die Union aufgefordert wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Verwendung von Quecksilber durch ein geringeres Angebot und eine geringere Nachfrage einzuschränken.

Im Anschluss an die Quecksilberstrategie kam der Rat der Europäischen Union in Bezug auf die Verwendung von Quecksilber in Produkten zu dem Schluss, dass

„dort, wo vertretbare Alternativen vorhanden sind, möglichst rasch und vollständig auf quecksilberhaltige Erzeugnisse verzichtet werden sollte; Ziel sollte es letztlich sein, auf alle quecksilberhaltigen Erzeugnisse zu verzichten, wobei den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und dem Bedarf der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist“⁶.

¹ Der Wortlaut des Minamata-Übereinkommens ist abrufbar unter: <https://www.mercuryconvention.org/en/about>

² ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

³ Im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Quecksilberverordnung bezeichnet der Ausdruck „mit Quecksilber versetztes Produkt“ ein Produkt oder einen Produktbestandteil, das bzw. der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält.

⁴ Mitteilung der Kommission – Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber (KOM(2010) 723 endg. vom 7.12.2010).

⁵ Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber (KOM(2005) 20 endg. vom 28.1.2005).

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zur „Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“, 3075. Tagung des Rates „Umwelt“ vom 14. März 2011 in Brüssel.

In Artikel 5 und Anhang II der Quecksilberverordnung geht es um mit Quecksilber versetzte Produkte. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 sind die Ausfuhr und Einfuhr der in Anhang II aufgeführten mit Quecksilber versetzten Produkte und ihre Herstellung in der Union ab dem dort jeweils festgelegten Ausstiegsdatum verboten. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 gilt dieses Verbot nicht für mit Quecksilber versetzte Produkte, die für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrlich sind, und Produkte für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard.

Die in Anhang II der Quecksilberverordnung genannten mit Quecksilber versetzten Produkte umfassen unter anderem bestimmte Batterien und Akkumulatoren, Schalter und Relais, quecksilberhaltige Lampen (z. B. bestimmte Kompaktleuchtstofflampen) und nicht elektronische Messgeräte (z. B. Thermometer, Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmographen). Diese mit Quecksilber versetzten Produkte unterliegen ab dem 31. Dezember 2018 bzw. dem 31. Dezember 2020 einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot. Bei den in Anhang II aufgeführten mit Quecksilber versetzten Produkten handelt es sich um Produkte, für die technisch und wirtschaftlich machbare quecksilberfreie Alternativen zur Verfügung stehen, und auf die gemäß Erwägungsgrund 14 der Quecksilberverordnung ein beträchtlicher Anteil der Verwendungen von Quecksilber in der Union und weltweit entfällt.

Um die Herstellung und Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten zu verringern, sind in Artikel 8 der Quecksilberverordnung strenge Bedingungen für den Sonderfall „neuer“ mit Quecksilber versetzter Produkte festgelegt, d. h. mit Quecksilber versetzter Produkte, die nicht vor dem 1. Januar 2018 hergestellt wurden. Insbesondere verbietet diese Bestimmung ihre Herstellung und ihr Inverkehrbringen, es sei denn, die Europäische Kommission hat diese zugelassen. Eine solche Zulassung kann nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass durch das neue mit Quecksilber versetzte Produkt erhebliche Vorteile für Umwelt oder Gesundheit erzielt würden und mit ihnen keine erheblichen Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen verbunden sind sowie keine technisch praktikablen, quecksilberfreien Alternativen zur Verfügung stehen, die solche Vorteile erbringen würden.

In Bezug auf das Zusammenspiel zwischen der Quecksilberverordnung und dem Minamata-Übereinkommen im Hinblick auf mit Quecksilber versetzte Produkte wird der Kommission in Artikel 20 der genannten Verordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen, um unter anderem Anhang II zu ändern und an die Beschlüsse der Minamata-COP anzupassen. Eine solche Befugnisübertragung kann nur gelten, wenn die Union den betreffenden Beschluss der Minamata-COP durch einen Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterstützt hat. **Daher bildet Artikel 20 der Quecksilberverordnung die Rechtsgrundlage für die vorliegende delegierte Verordnung.**

Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

Das Minamata-Übereinkommen trat am 16. August 2017 in Kraft und wurde bisher von der Europäischen Union⁷ und 136 Ländern, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert. Das

⁷ Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

Minamata-Übereinkommen ist der wichtigste internationale Rechtsrahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden. Ebenso wie die Quecksilberverordnung betrifft es den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber, vom primären Quecksilberbergbau bis zur Entsorgung von Quecksilberabfällen.

Dieses Übereinkommen enthält auch ein Verbot der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr (Artikel 4 Absatz 1) der in Anlage A (Teil I) aufgeführten mit Quecksilber versetzten Produkte. Da die Union bei der Gestaltung der Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens, einschließlich derjenigen, die sich auf mit Quecksilber versetzte Produkte beziehen, eine wichtige Rolle gespielt hat, entspricht die Liste der betreffenden mit Quecksilber versetzten Produkte weitgehend der Liste der mit Quecksilber versetzten Produkte in Anhang II der Quecksilberverordnung.

Gemäß Artikel 4 Absätze 4, 7 und 8 des Minamata- Übereinkommens musste dessen Anlage A spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens überprüft werden, wobei den Änderungsvorschlägen der Vertragsparteien sowie den Informationen, die über mit Quecksilber versetzte Produkte und verfügbare technische und wirtschaftliche quecksilberfreie Alternativen zusammen mit Daten über die damit verbundenen Risiken und Vorteile für die Umwelt und die menschliche Gesundheit übermittelt wurden, Rechnung zu tragen war.

Beschluss zur Änderung von Anlage A (Teil I) des Minamata-Übereinkommens

Angesichts des Datums des Inkrafttretens des Übereinkommens und seines Artikels 4 Absätze 4, 7 und 8 wurde daher erwartet, dass die Vertragsparteien im zweiten Teil der vierten Tagung der Minamata-COP (COP4.II, 21.–25. März 2022) einen Beschluss zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens annehmen würden.

Um weiterhin eine aktive und unterstützende Vertragspartei zu bleiben, übermittelte die Union dem Sekretariat des Minamata-Übereinkommens am 31. März 2020 gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens Informationen über eine Reihe von mit Quecksilber versetzten Produkten und deren technisch und wirtschaftlich machbare quecksilberfreie Alternativen. Am 30. April 2021 übermittelte die Union dem Sekretariat im Einklang mit Artikel 4 Absatz 7 des Minamata-Übereinkommens einen förmlichen Vorschlag zur Änderung von unter anderem Anlage A (Teil I) des Minamata-Übereinkommens⁸. In diesem EU-Vorschlag war die Aufnahme folgender mit Quecksilber versetzter Produkte in Anlage A (Teil I) vorgesehen:

- Zink-Silberoxid-Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt < 2 % und Zink-Luft-Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt < 2 %;
- lineare Halophosphat-Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke;

⁸ Beschluss (EU) 2021/727 des Rates vom 29. April 2021 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – von Vorschlägen zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens von Minamata über mit Quecksilber versetzte Produkte und Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden (ABl. L 155 vom 5.5.2021, S. 23).

- nicht elektronische Messgeräte: a) Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmografen, b) Tensiometer;
- elektrische und elektronische Messgeräte: a) Schmelzdruckwandler, -transmitter und -sensoren, b) Quecksilbervakuumpumpen;
- Polyurethan, einschließlich Behältern für die Verwendung von Polyurethan.

Darüber hinaus wurden zwei weitere förmliche Vorschläge zur Änderung von Anlage A (Teil I) von i) der Region Afrika und ii) der Schweiz/Kanada vorgelegt.

Im förmlichen Vorschlag der Region Afrika war die Aufnahme folgender mit Quecksilber versetzter Produkte in Anlage A (Teil I) vorgesehen:

- Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt (im Folgenden „CFL.i ≤ 30 Watt“);
- lineare Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke: a) Tri-Phosphor-Lampen ≤ 60 Watt, b) Halophosphatlampen mit ≤ 40 Watt,
- Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays.

Mit dem gemeinsamen förmlichen Vorschlag der Schweiz und Kanadas wurde vorgeschlagen, folgende mit Quecksilber versetzte Produkte in Anlage A (Teil I) aufzunehmen:

- Gegengewichte einschließlich Wuchtgewichten für Reifen und Räder,
- Filme und fotografische Papiere,
- Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge,
- Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken sowie Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schalter und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilber-Höchstgehalt von 20 mg je Brücke, Schalter oder Relais.

In Anbetracht dieser drei förmlichen Vorschläge hat die Union mit dem gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlassenen Beschluss (EU) 2022/549 des Rates beschlossen, auf der COP4.II einen Beschluss zur Änderung von Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens zu unterstützen, der

- i) mit dem förmlichen Vorschlag der Union vom 30. April 2021 im Einklang steht oder
- ii) mit dem Besitzstand der Union vereinbar ist oder
- iii) mit Quecksilber versetzte Produkte abdeckt, die weder durch EU-Recht geregelt sind noch in der Union hergestellt werden, oder

- iv) bestimmte Kategorien quecksilberhaltiger Lampen betreffen, auf die die Region Afrika in ihrem förmlichen Änderungsvorschlag⁹ Bezug nimmt.

Die Vertragsparteien nahmen auf der COP4.II einen Beschluss an, mit dem unter anderem Anlage A Teil I dahin gehend geändert wurde, dass die folgenden acht neuen mit Quecksilber versetzten Produkte mit dem 31. Dezember 2025 als geltendem Ausstiegsdatum hinzugefügt wurden (im Folgenden „Beschluss der Minamata-COP“)¹⁰:

- CFL.i mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 5 mg je Brennstelle;
- Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays;
- Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmografen;
- Schmelzdruckwandler, -transmitter und -sensoren;
- Quecksilbervakuumpumpen;
- Wuchtgewichte für Reifen und Räder;
- Filme und fotografische Papiere;
- Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge.

Da der Anwendungsbereich des Beschlusses der Minamata-COP mit dem Beschluss (EU) 2022/549 des Rates im Einklang stand, unterstützte die Union die Annahme des Beschlusses auf der COP4.II im Sinne des Artikels 20 der Quecksilberverordnung.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für Quecksilber, die als informelle Sachverständigengruppe der Kommission unter anderem zur Unterstützung bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eingesetzt wurde, wurde auch zum delegierten Rechtsakt konsultiert und hatte keine Einwände.

Auch die breite Öffentlichkeit wurde über das EU-Portal „Ihre Meinung zählt“ konsultiert, wo begrenzte Rückmeldungen der breiten Öffentlichkeit und anderer Interessenträger eingingen. Die Rückmeldungen, auch vom Europäischen Umweltbüro (EEB), thematisierten die Notwendigkeit, dass die EU die Verwendung von Quecksilber in Produkten über den Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts hinaus weiter einschränken muss.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 20 der Quecksilberverordnung zielt die vorgeschlagene delegierte Verordnung darauf ab, die Quecksilberverordnung an den Beschluss der Minamata-COP MC-

⁹ Beschluss (EU) 2022/549 des Rates vom 17. März 2022 über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen des zweiten Teils der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anlagen A und B dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 78).

¹⁰ Beschluss MC-4/3: *Review and amendment of annexes A and B to the Minamata Convention on Mercury*, 25. März 2022.

4/3 *Review and amendment of annexes A and B to the Minamata Convention on Mercury* (Überprüfung und Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber) anzugleichen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Erstens sind Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmografen, als eines der acht im Beschluss der Minamata-COP vorgeschlagenen mit Quecksilber versetzten Produkte, bereits in Anhang II (Teil A) der Quecksilberverordnung aufgeführt. Daher ist es nicht erforderlich, dass der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt die Umsetzung dieses Elements des Beschlusses der Minamata-COP vorsieht.

Zweitens umfasst Anlage A (Teil I) des Übereinkommens bereits CFL.i mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg pro Brennstelle, wobei der Beschluss der Minamata-COP das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung unabhängig vom Quecksilbergehalt auf alle CFL.i mit ≤ 30 Watt aus. Da Anhang II (Teil A) der Quecksilberverordnung aber strenger ist als das Übereinkommen und bereits die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von CFL.i mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 2,5 mg je Brennstelle verbietet, bezieht sich die vorgeschlagene delegierte Verordnung auf CFL.i mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle. Damit stellt die vorgeschlagene delegierte Verordnung sicher, dass im Rahmen der Quecksilberverordnung dasselbe Ergebnis erzielt wird wie im Rahmen des Übereinkommens, d. h., dass alle CFL.i für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt ab dem geltenden Ausstiegsdatum nicht mehr eingeführt, ausgeführt und hergestellt werden dürfen.

Dementsprechend sollen gemäß Artikel 1 dieses Vorschlags für eine delegierte Verordnung die folgenden sieben mit Quecksilber versetzten Produkte mit dem 31. Dezember 2025 als Ausstiegsdatum in Anhang II Teil A der Quecksilberverordnung aufgenommen werden:

- Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle;
- Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays;
- Schmelzdruckwandler, -transmitter und -sensoren;
- Quecksilbervakuumpumpen;
- Wuchtgewichte für Reifen und Räder;
- Filme und fotografische Papiere;
- Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge.

Damit sieht der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt die folgenden vier neuen Einträge von mit Quecksilber versetzten Produkten in Anhang II Teil A der Quecksilberverordnung vor:

- neuer Eintrag 3a für Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle;

- neuer Eintrag 6a für Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays;
- neuer Eintrag 10 (*elektrische und elektronische Messgeräte*) für Schmelzdruckwandler, -transmitter und -sensoren;
- neuer Eintrag 11 (*andere mit Quecksilber versetzte Produkte*) für Quecksilbervakuumpumpen, Wuchtgewichte für Reifen und Räder, Filme und fotografische Papiere sowie Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge.

Die Kommission arbeitet derzeit einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, aus. Der Kommissionsvorschlag wird parallel zu diesem delegierten Rechtsakt angenommen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008¹, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/852 sind die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten mit Quecksilber versetzten Produkte in die Union ab den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten verboten, ausgenommen Produkte, die für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrlich sind, und Produkte für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard.
- (2) Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/939 des Rates² geschlossen und trat am 16. August 2017 in Kraft. Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens verbietet die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die in Anlage A Teil I des Übereinkommens aufgeführt sind, nach dem für diese Produkte festgelegten Ausstiegsdatum. Nach Artikel 4 Absatz 8 des Übereinkommens muss die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten Anlage A des Übereinkommens prüfen.
- (3) Die Union hat mit dem Beschluss (EU) 2021/727 des Rates³ Vorschläge zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens vorgelegt. Die Konferenz der

¹ ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

² Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

³ Beschluss (EU) 2021/727 des Rates vom 29. April 2021 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – von Vorschlägen zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens von

Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer vierten Tagung vom 21. bis 25. März 2022 den Beschluss MC-4/3 zur Änderung von Anlage A Teil I des Übereinkommens durch Aufnahme von acht mit Quecksilber versetzten Produkten in diese Anlage angenommen. Dieser Beschluss wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2022/549 des Rates⁴ unterstützt.

- (4) In Anhang II Teil A der Verordnung (EU) 2017/852 sind Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmografen als eines der acht mit Quecksilber versetzten Produkte, die durch den Beschluss MC-4/3 in Anlage A Teil I des Übereinkommens aufgenommen werden, sowie Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 2,5 mg je Brennstelle bereits aufgeführt. Daher und um die Verordnung (EU) 2017/852 an den Beschluss MC-4/3 anzugleichen, müssen sieben mit Quecksilber versetzte Produkte in Anhang II Teil A der genannten Verordnung aufgenommen werden: i) Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle, ii) Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays, iii) Schmelzdruckwandler, -transmitter und -sensoren, iv) Quecksilbervakuumpumpen, v) Wuchtgewichte für Reifen und Räder, vi) Filme und fotografische Papiere und vii) Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge.
- (5) Die Verordnung (EU) 2017/852 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2017/852 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Minamata über mit Quecksilber versetzte Produkte und Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden (ABl. L 155 vom 5.5.2021, S. 23).

⁴ Beschluss (EU) 2022/549 des Rates vom 17. März 2022 über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen des zweiten Teils der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anlagen A und B dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 78).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN